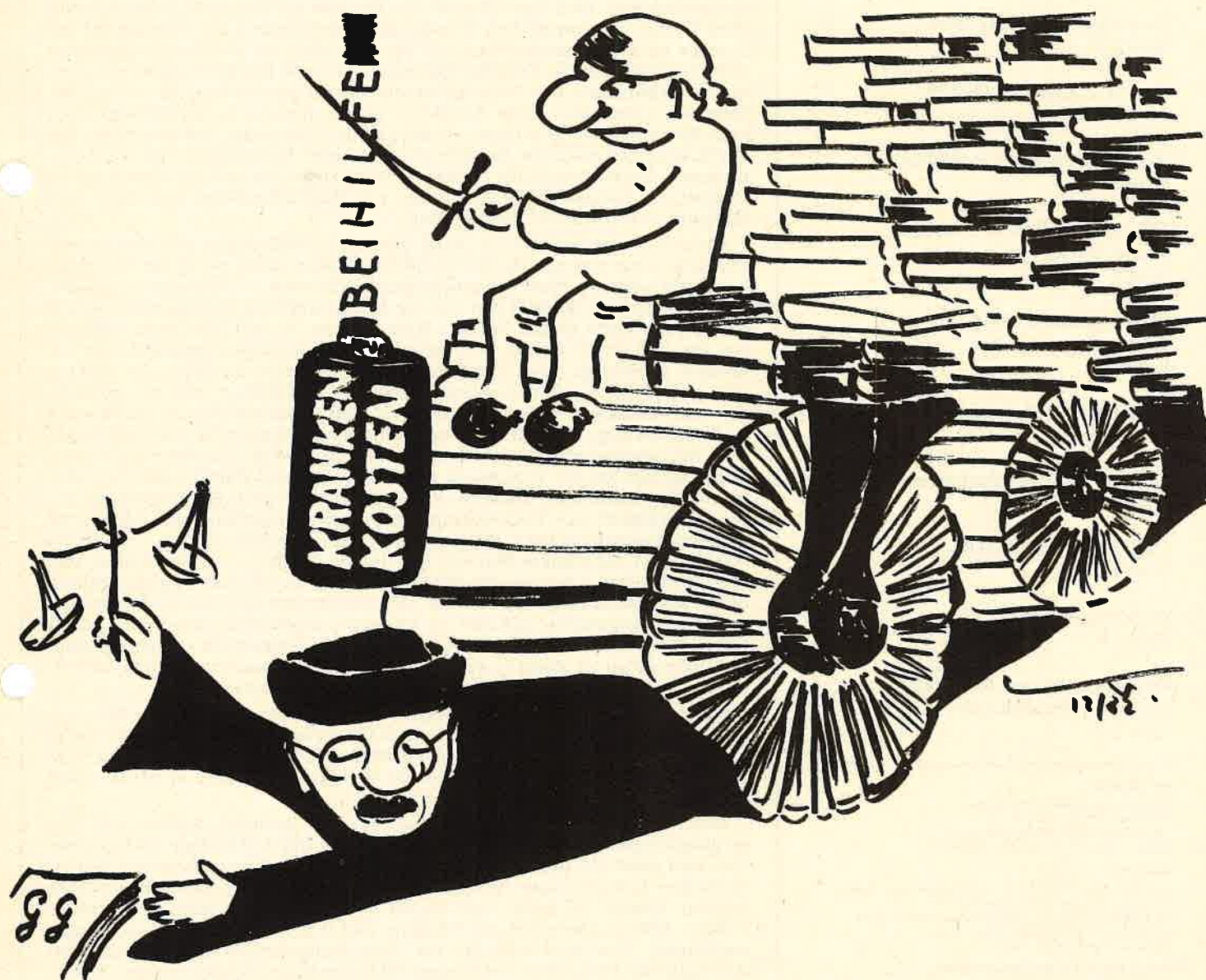


BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

1 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

FEBRUAR 1983



BEIHILFE

Aus der Arbeit des Vorstandes · Wahlergebnisse · Das Lübecker Modell · Zur Streitwerterhöhung · Beurteilungen · Aus den Fachgerichtsbarkeiten

Inhalt:

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Ergebnisse der Richterrätewahlen
Seite 3

Beurteilungen
Seite 4

Der Streitwert ist den Streit wert
Seite 6

Deutscher Richtertag 1983
Seite 6

Zur Geschichte der Beihilfe
Seite 7

Die Neuerungen im Beihilferecht
Seite 8

Die geplante Einschränkung
bei der Beihilfe
Seite 9

Wahlergebnisse der
Fachgerichtsbarkeiten
Seite 10

Landesvertreterversammlung
Seite 10

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 11

Das „Lübecker Modell“
Seite 13

Buchbesprechung
Seite 15

Durchführung von Rechtsänderungen
im Einkommensbereich
Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Rainer Voss (RLG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d.,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild von VROLG Kratz, Düsseldorf

Beihilfe im Abwind

Von Wolfgang Fey

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 23. Juni 1981 festgestellt hat, daß das gegenwärtige System der Beihilfegewährung nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums aus Art. 33 V GG zu rechnen ist und somit jederzeit geändert werden kann, scheint die Beihilfe zur Manövriermasse der Sparkommission im Lande geworden zu sein. In den letzten Wochen und Monaten jagen sich die Änderungsentwürfe auf diesem Gebiet. Besserstellungen der siebziger Jahre werden mit einem Federstrich wieder zurückgenommen. Und das, obwohl die Beihilfe als Gegenstück im öffentlichen Dienst zur gesetzlichen Krankenkassenbeteiligung der Arbeitgeber anzusehen ist. Der Finanzminister erklärte dazu stolz auf eine Landtagsanfrage (Drs. 9/1724), daß die Beihilferegeln den Staat erheblich günstiger kommen als Zahlungen von Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Krankenkasse. Dennoch sollen die durch Krankheit bereits besonders Betroffenen auch noch finanzielle Opfer bringen. Bisher galt der Grundsatz, daß den einen Teil der Krankheitskosten die Beihilfe erstattete und den anderen Teil die Krankenkasse. Dabei betrug die Beihilfeleistung nicht regelmäßig zumindest 50 Prozent der Kosten. Denn eine Reihe von Heilmaßnahmen und Heil- oder Hilfsmittel ist nicht voll beihilfefähig.

Die zum 1. Januar 1983 in Kraft gesetzten Änderungen und die weitere Planung sehen nun so aus, daß die Beihilfe nicht mehr neben die Krankenkasse tritt, sondern diese Kassenleistungen nur noch — teilweise — auffüllt. Damit verliert die Beihilfe den von der Rechtsprechung zuerkannten Gehalt; sie ist nicht mehr länger Teil der Alimentation. Es soll hier nicht verkannt werden, daß die ab Januar 1983 geltenden Bestimmungen gegenüber der bisherigen Rechtslage neue Abrechnungsmöglichkeiten schaffen. So werden jetzt gemäß der Ausführungsverordnung vom 18. Oktober 1982 als tatsächliche Aufwendungen neben den beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten mitberücksichtigt, die z. B. bei Krankenhausaufenthalten für ein Einbettzimmer, bei Sanatoriumsaufenthalten für die vollständige Unterkunft und Verpflegung und bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen für zahn-technische Leistungen anfallen. Zugleich werden aber Höchstgrenzen der Beihilfefähigkeit aus Kostendämpfungsgründen eingeführt, die den vorgenannten Zusatzleistungen Bonbon-Charakter verleihen. Es ist — auch im Hinblick auf die weitere Planung auf diesem Gebiet — zu befürchten, daß der Gesetzgeber dabei ist, die Beihilfe auf den Stand des vorigen Jahrhunderts zurückzuführen, als es für die Angestellten und Arbeiter noch keine gesetzliche Krankenkasse gab und die Beamten lediglich bei unverhältnismäßig hohen Kosten einer Krankheit Antrag auf eine Notbeihilfe stellen konnten. Im Unterschied zu damals, als diese Zahlung Ermessenssache war, besteht heute (noch?) ein Rechtsanspruch auf Beihilfeleistungen.

Denn während Arbeiter und Angestellte Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, sollen nach Einführung der noch für dieses Jahr geplanten „Selbstbeteiligung“ im öffentlichen Dienst erhebliche Teile der Krankenkosten vom Arbeitgeber Staat überhaupt nicht mehr abgedeckt werden, z. B. bei R 1- und R 2-Besoldung bis 500,— DM pro Jahr.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seine Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Jahre 1980 an Beihilfen 692,8 Millionen DM gezahlt. Das sind rund 153 Millionen DM weniger, als der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenkasse betragen hätte. Auf den Justizhaushalt entfielen hiervon Kosten in Höhe von 48,741 Millionen DM oder umgerechnet 1 790,— DM pro Beamten oder Richter und 2 520,— DM pro Versorgungsempfänger. Nun wird versucht, die Kostensteigerungen (Kostenansatz bei der Justiz für 1983: 62,715 Millionen DM) den Staatsdienern mittels „Selbstbehalts“ aufzuerlegen. Wer berücksichtigt diesen Alimentations-Rückschritt bei der nächsten Besoldungsrunde?

Richter und Staatsanwälte setzen ihre ganze Arbeitskraft ein zur Verhinderung des Kollapses der Rechtspflege aufgrund der steigenden Verfahrenszahlen. Sie ziehen sich wegen der Überbelastung vermehrt gesundheitliche Schäden zu. Selbst bei langwierigen und schweren Krankheiten soll ihnen aber ein Teil der Krankheitskosten als „Selbst“-Beteiligung angelastet werden. Auch so können anscheinend im sozialen Rechtsstaat „Privilegien“ ausgestaltet werden!

Wahlen und Beurteilungen

Der geschäftsführende Vorstand tagte am 3. und 14. Dezember 1982 in Düsseldorf bzw. Hamm und zur Vorbereitung der Sitzung des Gesamtvorstandes, die am 14. Januar 1983 in Köln stattfand, am Tage davor.

Breiten Raum nahm auf allen Veranstaltungen die Diskussion um die Richterrätewahlen ein. Die Ergebnisse sind in diesem Heft abgedruckt.

Der geschäftsführende Vorstand beauftragte eine ausführliche Darstellung der bereits eingetretenen und der noch geplanten Änderungen im Beihilferecht, dem dieses Heft gewidmet ist.

Außerdem befaßten sich beide Gremien mit der Neugestaltung der Deutschen Richterzeitung. Das Bundespräsidium plant, die DRiZ in größerem Umfang als Verbandszeitschrift auszugestalten und (statt der gelben Info-Seiten) eine Zweiteilung in einen wissenschaftlichen und einen verbandspolitischen Teil ab Januar 1984 vorzunehmen.

In den Januar-Veranstaltungen wurden die Stellungnahmen der Bezirksgruppen erörtert, entsprechend dem

DRB-Kommissionsvorschlag das Beurteilungswesen zu ändern. Eine Beschlusssvorlage für die Landesvertreterversammlung vom 4. März 1983 in Münster wurde beschlossen. Die weitere Tagesordnung der Versammlung wurde abgestimmt.

Auf Einladung des Justizministers fand am 3. Dezember 1982 im Justizministerium das jährliche Gespräch zwischen dem geschäftsführenden Vorstand des DRB und dem Justizminister statt. Frau Donnepp stellte dabei ihren neuen Staatssekretär Dr. Röwer vor.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage verdeutlichte der Justizminister noch einmal, daß überall gespart werde und weiter gespart werden müsse. Ausnahmen im richterlichen Bereich seien nicht zu erwarten.

Die gleichen Ausführungen bekam Dr. Pelz als Vertreter des DRB bei der Anhörung der Verbände zu den Sparmaßnahmen im Personalbereich beim Haushalt 1983 zu hören, die vom Innenminister am 17. Dezember 1982 durchgeführt wurde.

Ergebnisse der Richterrätewahlen

Vorsitzender des Präsidialrats:

1. Präsident des Landgerichts Dr. Laum (LG Duisburg)
DRB 1210 Stimmen
2. Präsident des Amtsgerichts Spätner (AG Dortmund)
DRB 1191 Stimmen
3. Präsident des Landgerichts Dr. Serwe (LG Essen)
ÖTV 595 Stimmen

Mitglieder des Präsidialrats

Aus dem OLG-Bezirk **Düsseldorf:**

1. VROLG Kratz (OLG Düsseldorf)
2. RAG Wittke (AG Mönchengladbach)

Beide von der Vorschlagsliste des DRB mit 77,55% der Stimmen.

Aus dem OLG-Bezirk **Hamm:**

1. VRLG Mettè (LG Essen)
 2. RAG Hagmann (AG Bielefeld)
 3. ROLG Espey (OLG Hamm)
 4. RLG Mattonet (LG Münster)
- Alle Vorschlagsliste DRB mit 81,53% der Stimmen.

Aus dem OLG-Bezirk **Köln:**

1. VROLG Hennes (OLG Köln)
348 Stimmen
2. VROLG Dr. Liermann (OLG Köln)
279 Stimmen

Hier fand, da Listen nicht aufgestellt waren, Persönlichkeitswahl statt.

Haupttrichterrat:

1. ROLG Dr. Pelz (OLG Hamm)
2. RLG Voss (LG Düsseldorf)
3. VRLG Schmitz-Justen (LG Bonn)
4. RinAG Groh (AG Dortmund)
5. RAG Jürgens (AG Münster)
6. VROLG Arend (OLG Düsseldorf)
7. RAG Stollenwerk (AG Köln)
8. RAG Treese (AG Dortmund)
9. RAG Spiess (AG Duisburg-Hamborn)

Zu 1-3 und 5-8: Kandidaten des DRB. Von den abgegebenen 3072 Stimmen entfielen auf die Liste des DRB 2452 = 79,82% der Stimmen.

Bezirksrichterräte

OLG Düsseldorf:

1. VRLG Dr. Maser (LG Mönchengladbach)
2. VRLG Schiller (LG Duisburg)
3. VRLG Tittel (LG Kleve)
4. RAG Schmitz-Berg (AG Neuß)
5. RinLG Sieker (LG Wuppertal)
6. RAG Volkmer (AG Düsseldorf)
7. ROLG Dr. Vygen (OLG Düsseldorf)

8. RAG Flormann (AG Düsseldorf)
 9. RAG Wehmeyer (AG Wuppertal)
- Zu 1-3 und 5-8 Kandidaten des DRB. Damit entfielen von 941 abgegebenen Stimmen 79,48% auf die Liste des DRB.

OLG Hamm:

1. RinOLG Pfeil (OLG Hamm)
 2. RLG Nüsse (LG Dortmund)
 3. VRLG van den Hövel (LG Bochum)
 4. RAG Lieber (AG Bochum)
 5. RAG Zielstorff (AG Gelsenkirchen-Buer)
 6. RLG Richthof (LG Hagen)
 7. VRLG Reineke (LG Paderborn)
 8. RLG Tinkl (LG Münster)
 9. RAG Schumacher (AG Dortmund)
- Zu 1-3 und 5-8 Kandidaten des DRB. Damit entfielen von 1428 abgegebenen Stimmen 79,76% auf die Liste des DRB.

OLG Köln:

1. VROLG Schwalb (OLG Köln)
 2. VRLG Schmitz-Justen (LG Bonn)
 3. RLG Franz (LG Aachen)
 4. RAG Langweg (AG Siegburg)
 5. VRLG Dr. Heimsoeth (LG Köln)
 6. DirAG Vath (AG Euskirchen)
 7. RAG Schaffer (AG Aachen)
 8. RAG Kaumanns (AG Köln)
 9. RAG Baumgarten (AG Köln)
- Zu 1-3 und 5-8: Kandidaten des DRB. Damit entfielen von 731 abgegebenen Stimmen 574 = 78,52% auf die Liste des DRB.

Zu Vorsitzenden der Richterräte sind gewählt worden:

Zum Vorsitzenden des Haupttrichterrates Dr. Franz Joseph Pelz
OLG Hamm

Tel.: (0 23 81) 27 21 oder 27 22 55

privat:

Zur Gräfte 23, 4400 Münster
Tel.: (0 25 33) 14 36.

Zum Vorsitzenden des Bezirksrichterrats Köln:

Matthias Schwalb

OLG Köln

Tel.: (02 21) 77 11-7 01

privat:

Am Mühlenweiher 6, 5305 Alfter
Tel.: (0 22 22) 20 27.

Zum Vorsitzenden des Bezirksrichterrats Hamm:

Helena Pfeil

OLG Hamm

Tel.: (0 23 81) 27 21 oder 27 23 99

privat:

Unterkrone 35, 5810 Witten
Tel.: (0 23 02) 5 24 62.

Zum Vorsitzenden des Bezirksrichterrats Düsseldorf:

Dr. Siegfried Maser

LG Mönchengladbach

Tel.: (0 21 61) 27 62 55 oder 27 62 49

privat:

Prinzenstraße 18, 4050 Mönchengladbach
Tel.: (0 21 61) 4 52 04.

Wir teilen Ihnen die Anschriften mit, damit Sie sich in allen Fragen unmittelbar an die Vorsitzenden der Richterräte wenden können.

Beurteilungen

Die Thesen der Arbeitsgruppe Beurteilungen des DRB sind auf der Sitzung des Gesamtvorstandes in Köln aus Zeitmangel nur teilweise beraten worden. Der Landesvertreterversammlung werden daher hier nur die Thesen 1 bis 8 in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Fassung, die übrigen Thesen nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe vorgelegt. Der Gesamtvorstand wird die restlichen Thesen noch in seiner Sitzung vom 3. März 1983 begutachten und evtl. Änderungsvorschläge können in der Vertreterversammlung dann noch mündlich vorgetragen werden.

These 1:

Die Regelbeurteilung soll so, wie sie z. Zt. geregelt ist, beibehalten werden. Anlaß und Zeitpunkt für Beurteilungen sind gesetzlich festzulegen.

These 2:

Bei Bewerbungsbeurteilungen sollen Bezugnahmen auf frühere Beurteilungen zulässig sein, wenn die letzte Beurteilung nicht älter als zwei Jahre ist und sich die tatsächlichen Grundlagen der Beurteilung nicht geändert haben.

These 3:

Weicht eine Beurteilung im Ergebnis von der bisherigen Beurteilung ab, so ist das besonders zu begründen.

These 4:

Der Präsident des Oberlandesgerichts / Der Generalstaatsanwalt nimmt zu der Regelbeurteilung des Dienstvorgesetzten Stellung. Er kann sich auf den Vermerk „Keine Bedenken“ beschränken. Eine abweichende Meinung hat er zu begründen. Bei der Bewerbungsbeurteilung bleibt es bei der Überbeurteilung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts / den Generalstaatsanwalt. Es gilt Nr. III 2 der Beurteilungs-AV.

These 5:

Die These 5 der Arbeitsgruppe entfällt.

These 6:

Dem Beurteilten, der Einwendungen gegen seine Beurteilung erhebt, sind die tatsächlichen Beurteilungsgrundlagen auf sein Verlangen von dem Dienstvorgesetzten im einzelnen mitzuteilen. Sofern den Einwendungen nicht abgeholfen wird, sind sie sodann aktenkundig zu machen.

These 7:

Der Anlaß der Beurteilung ist anzugeben.

These 8:

Der Zeitraum, auf den sich die Beurteilung bezieht, ist genau anzugeben; weiterhin sind die in dem Beurteilungszeitraum ausgeübten Tätigkeiten mitzuteilen und zu bewerten. Mitzuteilen sind auch Tätigkeiten als Prüfer, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Mitglied in Richtervertretungen o. ä.

These 9:

Die Beurteilung der Fähigkeiten und Leistungen hat sich nach dem Amt zu richten, das der Richter/Staatsanwalt innehat, und

zwar im Vergleich zu den anderen Richtern/Staatsanwälten mit gleicher Amtsbezeichnung. Bei der Beurteilung nach einer Erprobung ist die Beurteilung im Vergleich zu den anderen Richtern des OLG oder bei Staatsanwälten zu den Dezernenten beim Generalstaatsanwalt vorzunehmen.

These 10:

Die Mehrheit der Kommission lehnt eine Bewertung von Einzelleistungen — wie etwa in Niedersachsen — ab. Die unterschiedliche Beurteilung von Fähigkeiten und Leistungen einerseits sowie bei Bewerbungsbeurteilungen und Erprobungsbeurteilungen der Eignung andererseits soll jedoch beibehalten werden.

These 11:

Nr. III. 4. der Beurteilungs-AV erhält folgende Fassung:

Der Dienstvorgesetzte soll sich in der Beurteilung mindestens zu folgenden Merkmalen eingehend äußern:

Auffassungsgabe,
geistige Regsamkeit,
Denk- und Urteilsvermögen,
Ausdrucksvermögen,
Rechtskenntnisse und Fähigkeit zu ihrer Anwendung,
Judiz,
Ordnen eines Sachverhalts,
Entscheidungsbereitschaft,
Verhandlungsführung,
Vortrag,
Pflichtbewußtsein,
Arbeitsbereitschaft,
Gründlichkeit,
Belastungsfähigkeit

sowie Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten, Kollegen und Mitarbeitern.

Zur fachlichen und allgemeinen Fortbildung, zur körperlichen Verfassung und zum Gesundheitszustand sowie zur staatsbürgerlichen und sozialen Einstellung ist nur Stellung zu nehmen, soweit dazu im dienstlichen Interesse Wesentliches zu sagen ist.

These 12:

Statt der bisherigen Bewertungen der Fähigkeiten und Leistungen sollen folgende Bewertungen eingeführt werden:

hervorragend
sehr tüchtig
übertrifft erheblich die Anforderungen
übertrifft die Anforderungen
entspricht voll den Anforderungen
entspricht noch den Anforderungen
entspricht nicht den Anforderungen.

Für die Eignungsbeurteilung sollen folgende Bewertungen gelten:

hervorragend geeignet
besonders geeignet
gut geeignet
geeignet
noch geeignet
nicht geeignet.
Zwischennoten und Zusätze sind nicht zulässig.

These 13:

Die Häufigkeit der Einzelbewertungen hat sich am Gausschen Verteilungsschlüssel zu orientieren. Nach jeder Regelbeurteilung sind auf Landgerichtsbezirks-, Oberlandesgerichtsbezirks- und Landesebene die Durchschnittsnoten bekanntzugeben, und zwar bezogen auf die einzelnen Amtsgruppen.

Rechtsverweigerung durch Sparmaßnahmen?!

Frau Justizminister Inge Donnep (SPD) betonte in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion des Landtages NW zur Frage der Auswirkungen der Sparmaßnahmen der Regierung auf die Rechtspflege, sie glaube nicht, daß die bereits beschlossenen Sparmaßnahmen allein zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer „beitragen“ würden. Ihren Optimismus begründete sie neben geplanten flankierenden gesetzgeberischen Maßnahmen mit den bislang von der Landesregierung

durchgeführten erheblichen Verbesserungen der Personallage, durch die die Funktionsfähigkeit der Justiz noch weiter angehoben werde. Beweis: Die Erledigungen hätten mit den steigenden Geschäftszahlen weitgehend Schritt gehalten.

Die Solidarität der Frau Minister, die — wo immer möglich sich auch für „ihre“ Richter und Staatsanwälte einsetzt — mit ihrer Regierung in Ehren. Bei einer Vielzahl der Richter wird ihre Stellungnahme jedoch auf Unverständnis stoßen.

Der einzige umfassende Kommentar zum Deutschen Richtergesetz



Schmidt-Räntsch

Deutsches Richtergesetz

mit Richterwahlgesetz, Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter, Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst

Kommentar. Von Dr. Günther Schmidt-Räntsch, Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium, früher Landgerichtsrat in Hamburg

3., neubearbeitete Auflage. 1983

XIX, 701 Seiten 8°. In Leinen DM 238,-

Subskriptionspreis bis zum 31. März 1983 DM 195,-

Dieses Werk enthält die **einzige umfassende Kommentierung des Richterdienstrechts** mit der neuesten Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der Richter. Sämtliche Vorschriften der Richtervertretung und der Dienstaufsicht wurden völlig neubearbeitet. Darüber hinaus ist der Kommentar um einen **rechtsvergleichenden Teil** erweitert und erläutert nunmehr die Rechtsstellung der Richter in der DDR sowie in einigen europäischen und außereuropäischen Ländern. Im Interesse einer geschlossenen Darstellung werden auch die **außerhalb des Deutschen Richtergesetzes** anzufindenden Regelungen mitkommentiert wie

- die Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen
- die Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst
- das Richterwahlgesetz.

Der Anhang des Buches gibt die ergänzenden Anordnungen des Bundespräsidenten sowie eine Fundstellenübersicht der **Landesrichtergesetze** wieder.

Neben der allgemeinen Gliederung enthält die Kommentierung zur leichteren Benutzbarkeit **Randnummern**, bei umfangreichen Erläuterungen auch eine vorangestellte Übersicht. Ein **ausführliches Sachregister** erleichtert die Arbeit für den, der nicht ständig mit dem Deutschen Richtergesetz zu tun hat.

Dieser Kommentar gehört zur Standardausrüstung eines jeden **Richters. Mitglieder der Richtervertretung** sowie alle mit dienstrechtlichen Problemen befaßte Juristen finden hier einen wertvollen Ratgeber. Darüber hinaus ist dieses Werk auch für **Rechtsreferendare** und **Arbeitsgemeinschaftsleiter** von Bedeutung, da das Deutsche Richtergesetz den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare regelt.

Verlag C.H. Beck München

Der Streitwert ist den Streit wert

Bonna locuta — causa finita? Nein, die Justizverwaltungen der Länder haben das Wort und sie sind im Wort. Die neuen Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit sind da, und wir müssen mit ihnen leben. Wie es sich leben läßt, wird sich noch herausstellen.

Per saldo kann man sagen, daß das Landgericht nicht strukturell ausgehöhlt worden ist, daß der Bundesrat und der Vermittlungsausschuß für einen kräftigen Nachschlag über den Inflationsausgleich hinaus gesorgt haben, daß die Anhebung der Beschwerdesummen für die Berufung und das WEG-Verfahren halbherzig ist und daß zunächst der Amtsrichter seine Arbeitskraft für eine Verbesserung der Statistik zur Verfügung stellen muß. (Dabei soll allerdings nicht verkannt werden, daß sich auch die Struktur des landgerichtlichen Zivildezernats in der Schwierigkeit verändert.)

Immerhin: Schlimmeres wurde vermieden. Hessen wollte eine Erhöhung auf 10 000,— DM, Nordrhein-Westfalen verlangte die Grenze bei 6 000,— DM. In der Begründung des Gesetzent-

wurfes (Beschluß vom 9. 10. 1981) heißt es dazu u. a.:

„Durch die vorgeschlagene Anhebung wird das Gleichgewicht zwischen erstinstanzlicher Zuständigkeit des Amtsrichters und der Zivilkammer wieder hergestellt und ein deutlicher Entlastungseffekt bei Land- und Obergerichten erzielt, während für den zusätzlichen Arbeitsanfall bei den Amtsgerichten der erforderliche Ausgleich geschaffen werden kann.“

Nicht daß der Amtsrichter sich scheut, statt über 3 000,— DM auch über 9 000,— DM zu entscheiden. Er entscheidet ja auch über Konkurse, Ehen, elterliche Sorge und Entmündigung. Aber er hat schon ca. 800 Eingänge im Jahr. Und aus der neuen Zuständigkeit werden ihm wohl nicht viele die Arbeit erleichternde Versäumnisurteile erwachsen.

Die Position des DRB war daher von Anfang an deutlich und klar. Schon am 12. Juni 1981 machte der Richterbund im Gespräch mit Frau Justizminister Inge Donnepp deutlich:

1. Es bestehen keine Bedenken gegen eine Erhöhung, soweit diese durch die Geldaufwertung bedingt ist.
2. Die Erhöhung soll keine rechtspolitische Vorentscheidung für die Struktur der Zivilgerichtsbarkeit sein.
3. Sie darf nicht als Allheilmittel oder auch nur als ein Mittel zum Abbau der Überlastung der Justiz angesehen werden. Sie vermindert die Arbeit nicht, sondern verschiebt sie von einem Einzelrichter auf den anderen.
4. Eine solche Verschiebung muß notwendigerweise auch mit einer Herabsetzung der amtsrichterlichen Pensenzahl verbunden sein.

Der Deutsche Richterbund berichtete in seinen Informationen vom Stand der Diskussion und nahm dazu in der Deutschen Richterzeitung kritisch Stellung.

Information 11/81: „Streitwertverschiebung: Ein Fehlgriff!“

Information 12/81: „DRB und DRV gegen Streitwerterhöhung“

Information 2/82: „Gegen Verdoppelung der Streitwertgrenze“

Information 3/82: „Wertgrenzenentwurf stößt im Bundestag auf Skepsis“

Information 4/82: „Wertgrenzenentwurf bleibt umstritten“

Information 8/82: „Rechtsausschuß empfiehlt Erhöhung der Streitwertgrenze auf 4 500,— DM“

Information 11/82: „Bundestag beschließt Anhebung der Streitwertgrenze auf 4 500,— DM“

Information 12/82: „Streitwertgrenze ab 1. Januar bei 5 000,— DM“

Am 27. März 1981 sagte die Ministerin auf der Landesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes in Bochum auf eine Frage aus dem Plenum: Die vom Landgericht an das Amtsgericht übergehenden Verfahren müßten natürlich entsprechend ihrer bisherigen Bewertung abgegeben werden (vgl. RiStA 3/81).

Anfang 1982 antwortete sie auf den offenen Brief Neusser Zivilrichter: „Die Justizverwaltung wird die Mehrbelastung, die durch die Wertgrenzenanhebung auf die Amtsgerichte zukommt auf der Grundlage des bisherigen Pensenschlüssels und der Überbelastungsquote ausgleichen, wobei, soweit das unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, eine gewisse Großzügigkeit zugunsten der Amtsgerichte erstrebenswert erscheint.“

Am 26. 3. 1982 sagte die Ministerin wiederum auf der Landesvertreterversammlung in Witten: „Durch die Verlagerung von gut 40 000 Eingängen im Wertbereich zwischen 3 000,— bis 6 000,— DM wird das Landgericht nicht ausgehöhlt und das Amtsgericht nicht zusammenbrechen, verteilen sie sich doch auf rund 400 Zivilrichter beim Amtsgericht. Dazu kommt ein angemessener Personalausgleich, in dessen Rahmen die Verfahren des Streitwertbereiches, der den Amtsgerichten nicht lediglich durch die Geldentwertung entwaschen ist, deutlich besser bewertet werden, als es der herkömmlichen Gewichtung beim Amtsgericht entspricht.“

Der Deutsche Richterbund ist es seinen Mitgliedern und der Rechtspflege schuldig, hartnäckig und wachsam zu verfolgen, was aus diesen Versprechen in der Praxis geworden ist und wird.

Die Richter müssen schon allein ihres Amtes und Auftrags wegen verhindern, daß die Rechtsprechung durch die Last der Verfahren Schaden nimmt. Der Hinweis auf leere Kassen und auf die Arbeitsplatzsicherheit des öffentlichen Dienstes kann und darf kein Argument sein, dem Bürger im bürgernähesten Bereich die Rechtsgewährung zu verschlechtern, Verteilung zu Lasten einzelner Gruppen zu begründen oder Sonderopfer zu fordern.

Deutscher Richtertag 1983

Für die Anmeldung zum Deutschen Richtertag vom 25. bis 27. April 1983 in München enthält die Deutsche Richterzeitung in Heft 1/1983 nochmals ein Anmeldeformular für alle diejenigen, die sich noch nicht in Bonn angemeldet haben.

Bitte geben Sie zusätzlich Ihrer Bezirksgruppe Bescheid und teilen Sie mit, ob Sie an der geplanten Busfahrt teilnehmen wollen oder ob Sie im Pkw Kollegen mitnehmen oder mitgenommen werden wollen. Die Busse fahren am Samstag und Sonntag nach München und am Mittwoch und Donnerstag zurück.

Der Justizminister unseres Landes hat mit Schreiben vom 6. Mai 1982 — 2070 E — II C.429 — an den DRB für den Besuch des Deutschen Richtertages Sonderurlaub zugesagt!

Zur Geschichte der Beihilfe

Um die Beihilferegeln für Richter und Staatsanwälte darzustellen, muß wegen der nicht vorhandenen eigenständigen Gesetze und Verordnungen für unseren Berufsstand auf das Beamtenrecht zurückgegriffen werden, auf das leider immer noch entgegen dem Auftrag des Gesetzgebers aus Art. 98 GG im Richtergesetz des Landes NW und auch des Bundes verwiesen wird.

Die Geschichte der Beihilfe beginnt vor ca. 100 Jahren mit der Entwicklung des modernen Berufsbeamtentums.¹⁾ Eine rechtliche Tradition für staatliche Vorsorgeeinrichtungen, die über die persönlichen Maßnahmen des einzelnen hinausgehen, kann erst mit dem Reichsbeamtengesetz von 1873 ange- setzt werden.

Zuvor schienen besondere Regelungen auch nicht erforderlich. Anfang des 19. Jahrhunderts standen die Beamten an der Spitze der Einkommenspyramide. Dies änderte sich erst in den Jahren 1853–1873, als die Bezüge der Beamten mit der allgemeinen Einkommensentwicklung nicht mehr mithielten. Für die gesicherte soziale Lage der Beamten bis gegen Ende des Jahrhunderts mag allerdings mitentscheidend gewesen sein, daß bei ihrer Einstellung in den Staatsdienst — vor allem bei höheren Ämtern — Herkunft und sozialer Stand berücksichtigt wurde. Damit war vorweg eine gewisse Absicherung gegeben. Daß die Beamten von den Bismarckschen Reformen im Sozialversicherungsrecht ausgenommen wurden, lag an der Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses, wie es sich unter dem französischen Einfluß entwickelt hatte. Seinem Wesen als öffentlich-rechtlichem Dienstverhalten entspricht danach, daß es nur eine Pflicht konkretisiert, die jedem Staatsbürger ohnehin als Verbindlichkeit obliegt. Deshalb besteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem Regenten und dem Staatsdiener, dem ein Staatsamt übertragen worden ist; die Dienstleistungen an den Staat beruhen nicht auf Vertrag. Auf dieser Grundeinstellung prägt sich die Auffassung, daß die Beamtenbesoldung kein Arbeitsentgelt sein konnte. Der Beamte leistet nicht in erster Linie eine konkrete Arbeit für den Staat, sondern er stellt seine ganze Person — unter Verzicht auf die Möglichkeit, sein Vermögen zu mehren und Einkommen zu erzielen — in den Staatsdienst. Als Entgelt für den lebenslangen persönlichen Verzicht erhält er eine angemessene Entschädigung. Das Wesen der Besoldung wurde nicht in der Lohnzahlung gesehen, sondern in der mit der Verwaltung eines Amtes ver-

bundenen Entschädigungsrente, mit der der Staat den Beamten alimentiert.

Die Folge dieses Alimentierungsgedankens ist, daß die **Zahlung auch im Krankheitsfall nicht fortfällt**. Diese Lohnfortzahlung genügt im Regelfall auch, um den Beamten vor wirtschaftlicher Not zu bewahren. Denn damals wurde die Krankheit zu Hause kuriert, ohne kostspielige Apparate und Krankenhausaufenthalte. Die Arzt- und Heilmittelkosten waren nicht besonders hoch. Bei besonderen finanziellen Notlagen bestand zudem die Möglichkeit, sich an den Dienstherrn zu wenden, der entsprechend einer sozialen Tradition bei Bedürftigkeit und Würdigkeit — und bei nicht selbstverschuldeter Not — eine Beihilfe gewährte.

Es wurde nie verkannt, daß die Beamten in ihrer sozialen Stellung im Staat hinter der arbeitenden Bevölkerung nicht zurückstehen sollten. An dem zuvor aufgezeigten Verständnis der Besoldung scheiterten aber Überlegungen, die Beamten in die gesetzlichen Versicherungen einzubeziehen, als sich diese Vorsorgemaßnahmen als sicherer entwickelten als die sozialen Gnadenakte des Dienstherrn. Nur folgerichtig war demnach der Ausbau der eigenständigen sozialen Absicherung im Beamtenrecht. Die Versuche, eine gesetzliche Beamtenversicherung analog der Versicherung der Angestellten und Arbeiter zu schaffen, scheiterten Anfang der 20er Jahre vor allem an der fehlenden Finanzkraft des Staates.

Aufgrund der Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 21. April 1923 und 11. Dezember 1928 gab es statt dessen lediglich eine Beihilfe als Notstandsbeihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die Reichsbeamten und Berufssoldaten. Diese Beihilfe war von Einkommen und Vermögen des Antragsstellers sowie von den haushaltsmäßig bereitgestellten Mitteln abhängig; ein Rechtsanspruch auf Beihilfe bestand nicht. Die Leistungen stellten sich als Unterstützungen dar, obwohl sie tatsächlich als Ergänzung des Gehalts gedacht waren, das für Notfälle — insbesondere für schwere, mit hohen Kosten verbundene Krankheiten sowie für Todesfälle — nicht ausreicht. Erst seit dem Erlass vom 25. Juni 1942 war die Regelbeihilfe nicht mehr von der Vermögens- und Einkommenssituation abhängig, sondern war ohne Rücksicht hierauf zu gewähren. Umfang und Höhe wurden starr festgelegt; Beschränkungen auf haushaltsmäßig bereitgestellte Mittel entfielen. Die Bewilligung wurde durch die Festsetzung der Beihilfe durch die Festsetzungsbehörde ersetzt.

Die hier aufgezeigte Entwicklung der Beihilferegeln zu einem Rechtssystem erschien dem Bundesverfassungsgericht zu kurzfristig, um die heute geltenden Vorschriften in ihrem Kernbereich zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Absatz 5 ff. zu rechnen.

Die Alimentationspflicht durch den Dienstherrn bedeutet aber seit 1942 nicht nur die Verpflichtung zur Gewährung von Dienst- und Versorgungsbezügen zur **generellen** Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards der Beamten und eines sachgemäßen Leistungsstandards des Beamtentums. Zur Pflicht zur Gewährung wirtschaftlicher Sicherheit gehört auch, daß der **einzelne** Beamte von einer eigenen Daseinsvorsorge aus privaten Mitteln freizustellen ist. Denn die Dienstbezüge müssen den vollen Lebensaufwand decken. Andernfalls träte eine unzulässige Diskreditierung der Beamten und ihrer Tätigkeit gegenüber den Arbeitnehmern ein. Im Rahmen seiner Ermessens- und Gestaltungsfreiheit kann der Gesetzgeber die Erfüllung seiner Alimentationspflicht aufteilen durch die Gewährung regelmäßiger Dienstbezüge für die Sicherstellung des allgemeinen Lebensbedarfs des Beamten und durch die Gewährung regelmäßiger finanzieller Leistungen zur Sicherstellung des besonderen Bedarfs in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Diesen Weg haben der Bund und das Land NW mit den Beamtenbesoldungsgesetzen und den Beihilfeverordnungen beschritten.²⁾ Der Gesetzgeber kann zur wirtschaftlichen Sicherung der Beamten in diesen Notfällen auch

Aus unserem FD-Programm:

Persönliche

Darlehen

ab DM 10.000
bis DM 90.000
und mehr, je
nach Gehalt.
Für Beamte,
Richter, Berufssoldaten.

7,75%

Unser aktuelles Angebot.
Fest für die gesamte Laufzeit.

Effektiver Jahreszins ab **8,35%**
je nach Laufzeit.

Niedrige Belastung durch lange Laufzeiten. Tilgung über Lebensversicherung.

Schreiben Sie uns oder rufen Sie einfach an. Wir schicken Ihnen völlig unverbindlich Prospektmaterial zu. Bitte geben Sie die Kenn-Nr. 1017 an.

Darlehensvermittlung seit 1962.

Kinzer & Co GmbH

Im Sachsenlager 3 · 6000 Frankfurt/M 1
Telefon 06 11/5942 28
(verlangen Sie Herrn Moll).

andere Formen der sozialen Sicherung vorsehen oder ermöglichen: Er kann insbesondere die Beamten in Anpassung an die Regelung für soziale Sicherheit in der Wirtschaft mit der Gewährung der Dienstbezüge in die Lage versetzen, selbst oder durch Pflichtversicherungen für ihre soziale Sicherheit zu sorgen. Eine solche Regelung wäre systemgemäß, da die Mitverantwortlichkeit des einzelnen Beamten in der sozialen Sicherung den sachbezogenen Leistungsanfordernissen in der Verwaltung entspräche.

Eine Verletzung der Alimentationspflicht würde es jedoch darstellen, wenn sich der Beamte Versicherungsleistungen durch Beiträge erkaufen müßte, die den mit der Besoldung zur Deckung der Aufwendungen in Krankheitsfällen

zur Verfügung gestellten Durchschnittssatz erkennbar übersteigen würde. Die bisherige Besoldungs- und Versorgungsregelung ließ erkennen, daß im Hinblick auf die Entwicklung des Sozialproduktes, der Preise und der Besoldung in der gewerblichen Wirtschaft die Dienstbezüge für eine Eigenvorsorge in den Fällen von Krankheiten, Geburten und Tod nicht ausreichen. Die bisherige Ausgestaltung des Beihilfenwesens erlaubte den Schluß, daß der Gesetzgeber derselben Ansicht war.

¹⁾ Literatur: Beck, Die Krankenfürsorge des Beamten 1979, Godesberger Taschenbücher Band 14; Grimmer, Das Beihilfewesen im System des Beamtenrechts, Zeitschrift für Beamtenrecht 1967 S. 329 ff.

²⁾ Beihilfevorschriften des Bundes vom 17. März 1953 i. d. F. vom 14. Januar 1964 (GVBl. 26), BVO NW vom 9. April 1965 (GVBl. S. 103).

Die Neuerungen im Beihilferecht

Die 5. Änderungsverordnung vom 15. Oktober 1982 — GVBl. S. 686 — zur Beihilfeverordnung und die dazu ergangene Verwaltungsverordnung des Finanzministers vom 18. Oktober 1982 — MBl. S. 1780 — hat für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1982 entstanden sind, Einschränkungen bei der Beihilfefähigkeit gebracht.

1. Aufwendungen für Schutzimpfungen aus Anlaß von Auslandsreisen sind künftig von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.
2. Das gleiche gilt für Mehraufwendungen für die Entspiegelung von Brillengläsern.
3. Mittel gegen den Alterungsprozeß (Geriatika), z. B. Frisch- oder Trockenzellenbehandlungen, sind als nicht wissenschaftlich anerkannte Heilmaßnahmen nicht beihilfefähig.
4. Bei RVO- und Ersatzkassenversicherten sind der Beförderungskostenanteil nach § 194 Abs. 1 RVO und die Kostenanteile für Rezepte, Heilmittel und Brillen nach § 182 a RVO nicht beihilfefähig.
5. Als Beitrag zur Kostendämpfung ist die Beihilfefähigkeit auf 80 v. H. gesenkt worden für Aufwendungen bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen. Bei diesen nur noch beschränkt beihilfefähigen Kosten sind die Laborkostenrechnung oder die Aufstellung der im Eigenlabor des Zahnarztes entstandenen Kosten gesondert nachzuweisen. Die — angemessenen — Aufwendungen für alle übrigen zahnärztlichen Leistungen sind in vollem Umfang beihilfefähig (die Begrenzung auf den vierfachen Satz des Gebührenverzeichnisses ist entfallen).

6. Bei stationärer Krankenhausbehandlung (einschließlich Sanatoriumsbehandlung) erhöht sich der Bemessungssatz auf 80 v. H., und zwar ohne besonderen Antrag. In diesem Falle sowie bei zahnärztlichen Leistungen und in Krankheitsfällen mit außergewöhnlich

Dies soll an einer Zahnarztrechnung erläutert werden:

Kosten für

a) konservierende Leistungen	950,— DM
b) prothetische Leistungen und Einzelkronen	1 500,— DM
c) zahntechnische Leistungen zu a) — Material- und Laborkosten —	50,— DM
d) zahntechnische Leistungen zu b) — Material- und Laborkosten —	1 000,— DM
	<u>3 500,— DM</u>

Die Aufwendungen zu a) bis c) sind (sofern angemessen) in voller Höhe (also 2 500,— DM) die Aufwendungen zu d) in Höhe von 80% von 1 000,— DM (also 800,— DM) beihilfefähig. Wenn der Richter oder Staatsanwalt eine 50%ige private Krankenversorgung besitzt und zu a) 50%, b) 55%, c) 60% beihilfeberechtig ist, ergibt sich nachstehende Beihilfezahlung:

Beihilfefähig sind von den Aufwendungen von tatsächlich 3 500,— DM nur 3 300,— DM. Die Regelbeihilfe würde also a) 1 650,— DM, b) 1 815,— DM und c) 1 980,— DM betragen.

Da auch bei der auf 80 Prozent begrenzten Beihilfefähigkeit der Aufwendungen zu d) dem Grunde nach in voller Höhe — weil angemessen — Beihilfefähigkeit besteht, ist die Obergrenze, auf die die Beihilfe auffüllt, der Rechnungsbetrag von 3 500,— DM. Wird von diesem Betrag die Kassenleistung von 1 750,— DM (50%) abgezogen, so

hohen Aufwendungen (z. B. bei Bluterkrankheit, Dialysebehandlung) darf die Beihilfe zusammen mit den aus dem jeweiligen Anlaß erbrachten Leistungen einer Krankenversicherung die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Unberücksichtigt bleiben Leistungen aus Krankenhaustagegeldversicherungen, soweit sie fünfzig Deutsche Mark nicht überschreiten sowie Krankentagegeldversicherungen. Die bei Anwendung des Bemessungssatzes von 80 v. H. sich ergebende Beihilfe wird demnach insoweit gemindert, als sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen von dritter Seite zu einer über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehenden Erstattung führen würde. Als tatsächliche Aufwendungen gelten neben den beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten, zu denen lediglich wegen Überschreitung von Höchstgrenzen keine Beihilfen gewährt werden können, die aber im übrigen dem Grunde nach beihilfefähig sind (z. B. bei Krankenhausaufenthalten, die Aufwendungen für ein 1-Bett-Zimmer, bei Sanatoriumsaufenthalten die gesamten Kosten für Unterkunft und Verpflegung und bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen die gesamten Kosten für zahntechnische Leistungen — **100-Prozent-Grenze** —):

verbleiben als Beihilfezahlungen bei a) 1 650,— DM, bei b) 1 750,— DM, bei c) 1 750,— DM.

Schließlich ist noch anzumerken, daß die vorstehende Höchstbetragsrechnung immer nur für den einzelnen Krankheitsfall durchgeführt wird. Ein eventueller Ausgleich zwischen Überstattungen in einem mit Untererstattungen in einem anderen Krankheitsfall ist nicht möglich.

Die Antragsfrist ist außerdem auf zwei Jahre verlängert worden.



Die geplante Einschränkung bei der Beihilfe

Die am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Änderungen sind möglicherweise am 1. Juli 1983 teilweise überholt, wenn die geplante 6. ÄndVO zur BeihilfeVO geltendes Recht werden sollte.

Denn diese ausschließlich vom Spar-effekt getragene Verordnung überbürdet auf den Beihilfeberechtigten weitere finanzielle Folgen einer Krankheit. Es soll ein sogenannter Selbstbehalt gestaftelt nach Besoldungsgruppen eingeführt werden. Dies hat zur Folge, daß erhebliche Teile der Krankenkosten überhaupt nicht mehr zu Beihilfeleistungen führen. Dieser Selbstbehalt liegt bei R1- und R2-Gehältern bei jährlich 250,— DM (Ehepartner), bei R3- bis R10-Gehältern bei 350,— DM, abzüglich 50,— DM Sozialrabatt pro Kind. Bei Versor-

Rande des Ertráglichen und riskiert wohl auch einen Schritt darüber hinaus — bis zu einer gerichtlichen Klärung. Dabei hat der Staat eine Fürsorgepflicht nicht nur gegenüber dem Bürger, sondern auch gegenüber den Staatsdienern.

Dem Landesrecht ähnliche Regelungen sehen auch die Änderungsvorschläge für die Beihilfe-Vorschriften des Bundes vor; die Eigenbeteiligungsbeträge sollen dort sogar noch höher liegen. Die Bundesregelungen sind für das Land NW nicht bindend. Denn im Gegensatz zu einer Vielzahl von Bundesländern ist die Bundesregelung bei uns nicht übernommen worden; Nordrhein-Westfalen hat eigene Vorschriften erlassen. Ein Blick auf das Bundesrecht erscheint aber wegen der nicht ausschließbaren Tendenzwirkung angebracht.

Im Bundesrecht besteht eine 100%-Begrenzung für Beihilfeleistungen noch nicht; sie soll nach der vom 6. März 1983 noch nicht beeinflussten Planung

spätestens zum 1. Juni 1983 in Kraft treten. Dabei wird diese Begrenzung sogar auf alle Krankheitsfälle angewendet, nicht nur auf die kosten trächtigen Krankheiten — wie in unserem Land.

Außerdem soll das Bundesrecht grundsätzlich umgestaltet werden. Der Beihilfezuschuß (der sog. Bemessungssatz) soll begrenzt werden auf 50 v. H. für den Beihilfeberechtigten selbst, auf 70 v. H. für Versorgungsempfänger und für die berücksichtigungsfähige Ehefrau, auf 80 v. H. für Kinder. Sind mehr als zwei berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden, erhöht sich der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten selbst auf 70 v. H. Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 v. H., jedoch höchstens auf 90 v. H.

Durch diesen § 14 Abs. 3 der geplanten Beihilfe-Vorschrift wird die Versicherungspflicht für Beihilfeberechtigte normiert! Wann wird sie ausgeweitet?

Aus der Redaktion

Ende vorigen Jahres hat uns OStA Peter Zeidler aus Köln mitgeteilt, daß er aus privaten Gründen nicht mehr für die Redaktionsarbeit zur Verfügung stehen könne. Die Redaktion dankt unserem Kollegen Zeidler für die Mitarbeit bei unserer Zeitschrift in dem leider nur kurzen Zeitraum.

Empfängern beträgt der Selbstbehalt 70 v. H. der aktiven Gehaltsgruppe.

Für einen kinderlosen R1-Richter bleiben also Krankheitskosten bis 500,— DM jährlich ohne Beihilfe. Ferner treten alle Berechtigten zunächst bis zum doppelten Selbstbehalt in Vorleistung bis zum Jahresende oder bis zum Überschreiten dieser Grenze. Denn erst dann kann ja erfolgreich abgerechnet werden.

Solche einschneidenden Maßnahmen zu Lasten des Alimentationsberechtigten sind nicht allein aufgrund einer Änderung der BeihilfeVO rechtlich zulässig. Hierzu müßte zusätzlich § 88 LBG geändert werden. Denn der Berechtigte erhält nicht mehr zu allen notwendigen und angemessenen Aufwendungen im Krankheitsfall Beihilfe. Außerdem wird er zum Kreditgeber des Staates. Der Sparwille des Gesetzgebers geht bis zum

Kredit-Information zu Sonderkonditionen für alle Beamte und Angestellte d. ö. D.

Wir vermitteln Darlehen mit Laufzeiten bis zu 20 Jahre.

- Lange Laufzeiten — geringe monatliche Belastung
- Zinssatz (fest) effektiv ab 7,75 %
- Angestellendarlehen — Laufzeit bis 15 Jahre
- Günstige Hypothekenvermittlung

Kreditbeispiel (für einen 30jährigen Beamten)

● 40000,— DM/Laufzeit 20 Jahre, monatl. 413,53 DM

● 60000,— DM/Laufzeit 20 Jahre, monatl. 621,13 DM

Diese günstige monatliche Gesamtbelastung schließt eine Kapitalversicherung in gleicher Höhe ein. Nach Tilgung erfolgt hohe Gewinnausschüttung. Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an.

Effektiver
Jahreszins
7,91 %

M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon (0 93 41) 40 44

Informations-Coupon

Name Vorname
Beruf Geb.-Datum
Wohnort Straße
Vorname Ehefrau Geb.-Datum
Kinder u. 18 J. Telefon
Kreditwunsch

● Beratungsbesuch erwünscht am

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der Auskunftseinholung über Schufa bin ich einverstanden. Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

3

Aus den Fachgerichtsbarkeiten

Wahlergebnisse

Arbeitsgerichtsbarkeit

Am 17. Dezember 1982 wurden die Richterräte der Arbeitsgerichtsbarkeit mit den nachfolgenden Ergebnissen gewählt:

Präsidialrat (wahlberechtigt):

LAG-Bez. Düsseldorf 64
abgegeben: 60
gültig: 59
ÖTV: 19
Richterbund: 40

LAG-Bez. Düsseldorf 64
abgegeben: 60
gültig: 59
ÖTV: 19
Richterbund: 40

LAG-Bez. Köln 39
abgegeben: 35
gültig: 35
ÖTV: 0
Richterbund: 35

Vorsitzender: Dr. Stahlhacke, Eugen,
Präs. d. LAG Köln (DRB)

Beisitzer: Schumacher, Günther,
VRLAG Düsseldorf (DRB)
Dr. Schumann, Hans-Heinrich, VRLAG
Hamm (DRB)
Bitter, Walter, VRLAG Köln (DRB)

Haupttrichterrat:
wahlberechtigt: 174
gültig abgegeben: 151
ÖTV: 50
Richterbund: 101

gewählt: Bitter, Walter, VRLAG Köln
(DRB)
Wasserfuhr, Hans, VRLAG, Hamm
(DRB)

Stiens, Gerhard, RArbG, Bochum
(ÖTV)
Göhle-Sander, Kristina, DirArbG Rheine
(DRB)
Kinold, Wolfgang, DirArbG Essen
(DRB)

Dietze, Günther, RArbG Köln (ÖTV)
Keimer, Manfred, DirArbG Iserlohn
(DRB)

Bezirksrichterrat beim LAG Hamm

wahlberechtigt: 71
gültig: 65
ÖTV: 29
Richterbund: 36

gewählt:
Schröder, Karl Walter, DirArbG Hagen
(DRB)
Düwell, Franz-Josef, RArbG Herne
(ÖTV)

van der Leeden, Helmut Busso, RArbG
Bochum (DRB)
Hackmann, Maria, RArbG Bochum
(ÖTV)
Bott, Günther, VRLAG Hamm (DRB)
Markus, Wolfgang, DirArbG Münster
(ÖTV)
Berscheid, Ernst-Dieter, DirArbG Siegen
(DRB)

Richterrat beim LAG Hamm

wahlberechtigt: 45
gültig: 40
ÖTV: 9
Richterbund: 31

gewählt:
Goerdeler, Ulrich, VRLAG Hamm
(DRB)
Henke, Jürgen, RArbG Iserlohn (DRB)
Schröder, Karl Walter, DirArbG Hagen
(DRB)
Dr. Backhaus, Ludger, RArbG Hamm
(ÖTV)
Weber, Klaus, VRLAG Hamm (DRB)

Die Bezirksrichterrats- und Richterrats-
wahlen in den Landesarbeitsgerichtsbe-
zirken Düsseldorf und Köln fanden
schon Anfang 1982 statt.

Sozialgerichtsbarkeit

Am 6. Dezember 1982 fanden die
Wahlen zu den Richtervertretungen der
Sozialgerichtsbarkeit statt. Von 234
wahlberechtigten Richterinnen und
Richtern nahmen 223 an der Wahl teil
(Wahlbeteiligung 95 Prozent).

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Zum Vorsitzenden des **Präsidialrates**
wurde mit 119 Stimmen der Präsident
des Sozialgerichts Düsseldorf, Hans
Konrad Gieseke,
zu seinem Vertreter mit 91 Stimmen der
Präsident des Sozialgerichts Detmold,
Dr. Gustav Allinger,
gewählt. Beide waren vom Richterver-
ein der Sozialgerichtsbarkeit vorge-
schlagen.

Bei der Wahl der weiteren Mitglieder
des Präsidialrates erhielt die Liste des
Richtervereins 163 Stimmen (gleich 76
Prozent); drei der vier Plätze im Präsi-
dialrat werden damit von Mitgliedern
des Richtervereins besetzt. Gewählt
sind aus dem Kreis der Vertreter des
Richtervereins:

Hanskarl Pieroth, VRiLSG,
Eberhard Cnyrim, RiSG, Dortmund,
Elisabeth Schnitger, VRiLSG.

Für die Liste des Richtervereins
stimmten bei der Wahl des Haupttrich-
terrates 161 (gleich 75,9 Prozent) und
bei der Wahl des Bezirksrichterrates 164
(gleich 78 Prozent) Kolleginnen und
Kollegen. Somit errangen die vom Rich-
terverein benannten Kandidaten in den
beiden überörtlichen Richtervertreten-
gen jeweils sechs von sieben Sitzen.

Gewählt sind in den **Haupttrichterrat**
aus der Liste des Richtervereins:

Rudi Schmidt, RiLSG,
Dieter Michels, RiSG, Düsseldorf,
Herbert Schwunk, RiSG, Duisburg
Klaus Prüßner, RiSG, Aachen,
Wolfgang Rettig, RiSG, Münster,
Wolfgang Molz, RiSG, Gelsenkirchen.

In den **Bezirksrichterrat** werden fol-
gende Mitglieder des Richtervereins
einziehen:

Dr. Rolf Pieper, RiLSG,
Mechthild Kleinhakenkamp,
RiSG, Dortmund,
Dieter Volk, RiSG, Düsseldorf,
Arno Bellinghausen, RiSG, Gelsen-
kirchen,
Bernd Dickfahr, RiSG, Köln,
Detlef Baumann, RiLSG.

Der herzliche Dank des Richterver-
eins der Sozialgerichtsbarkeit gilt allen
Kolleginnen und Kollegen, die mit ihrer
Stimme dazu beigetragen haben, daß
auch in Zukunft eine sachgerechte Mit-
wirkung der Richter der Sozialgerichts-
barkeit in den sie betreffenden sozialen

Landes- vertreter- versammlung in Münster

In der Münsterlandhalle findet am
4. März 1983, 10.00 Uhr, die Landes-
vertreterversammlung 1983 statt, in
der unter anderem die folgenden
Punkte beraten werden:

1. Begrüßung und Bericht des Vor-
sitzenden
2. Personal- und Haushaltslage
3. Deutscher Richtertag
4. DRB-Liste für die Hauptperso-
nalaratswahlen der Staatsanwälte
5. Beschlußfassung über die Thesen
der Arbeitsgruppe Beurteilungen
6. Verschiedenes

Frau Justizminister Donnepp hat
ihr Erscheinen zugesagt und sich be-
reit erklärt, die Versammlung über
die Personal- und Nachwuchslage
persönlich zu informieren.

und personellen Fragen gewährleistet ist. Dieser Dank wird verbunden mit der Bitte, Anliegen, Anregungen und Argumente an die Vertreter in den Richtervertretungen vertrauensvoll heranzutragen. Den neuen Mitgliedern der Richtervertretungen wünscht der Richterverein eine fruchtbare und erfolgreiche Arbeit in den kommenden vier Jahren.

Finanzgerichtsbarkeit

Bei der am 17. Dezember 1982 durchgeführten Richterrätewahl der Finanzgerichtsbarkeit sind gewählt worden:

Hauptrichterrat

1. Von Liste 1 (Freie Liste)

RFG Wilfried Bunert,
FG Düsseldorf,
FG Dr. Norbert Loeber,
FG Köln,
VRFG Alfons Gramulla,
FG Düsseldorf.

2. Von Liste 2 (BDFR)

RFG Johannes Temming,
FG Düsseldorf,
VRFG Dr. Jürgen Bahlau,
FG Münster,
RFG Dr. Franz Wassermeyer,
FG Köln,
RFG Dr. Freiherr Rüdiger von Schönberg,
FG Düsseldorf.
RFG Johannes Temming wurde zum Vorsitzenden gewählt.

Präsidialrat

als Vorsitzender:

PräsFG Dieter Rönitz, Düsseldorf,

als weitere Mitglieder:

VRFG Dr. Heinz Leinung,
FG Düsseldorf,
RFG Manfred Stormberg,
FG Köln,
RFG Maria Barfuss,
FG Münster, — alle BDFR —

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Bericht über die Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Sozialrichter

Die alljährlich im Herbst stattfindende Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Sozialrichter — BDS — stand am 11. November 1982 in Darmstadt im Zeichen von Neuwahlen. Dem bisherigen Vorsitzenden Dr. Erwin Wolf, VRiLSG, und dem Schriftführer Gerd Gadek, RiLSG, die beide aus persönlichen Gründen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung standen, dankte die Versammlung herzlich für die geleistete Arbeit.

Auf Vorschlag des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit des Landes NW e. V. wurden einstimmig RiLSG Dr. Rolf Pieper zum Vorsitzenden, RiLSG Detlef Baumann zum Schriftführer und RiLSG Karl-Heinz Künstele zum Kassensführer gewählt.

Nach eingehender Diskussion beschloß die Mitgliederversammlung, vermehrt Richter der Sozialgerichtsbarkeit in die Kommissionen des Deutschen Richterbundes für die Wahlen im April 1983 in München zu entsenden. Der Findungskommission des DRB sollen Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit für die Amtsrechtskommission, die sich in Zukunft insbesondere mit dem Problem der Beurteilung beschäftigen wird, und für die Kommission für Öffentliches Recht vorgeschlagen werden. Für die Kommissionen „Ausbildung und Fort-

bildung“ und „Arbeitsbelastung der Richter“ werden Kandidaten aus NW benannt. Der Besoldungskommission gehört bereits ein Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit an.

Das Mitglied des Präsidiums des DRB Thomas Kiss berichtete über den Stand der Vorbereitungen einer Verwaltungsprozeßordnung. Bis zur Neuwahl des Deutschen Bundestages am 6. März 1983 werde eine entsprechende Regierungsvorlage wohl nicht eingebracht werden. Wie sich die Situation nach einer Wahl entwickeln werde, sei nicht abzuschätzen.

Kiss regte an, eine Diskussion über die Frage einzuleiten, ob alle im Sozialgesetzbuch geregelten Rechtsgebiete wie z. B. die Sozialhilfe der Sozialgerichtsbarkeit zugeordnet werden sollen. In der Versammlung ergaben sich unterschiedliche Auffassungen, ob es sinnvoll sei, diese Bestrebungen zu unterstützen. Zwar sei dies vom System her vernünftig und verbandspolitisch richtig, liege aber möglicherweise wegen der damit verbundenen Mehrbelastung nicht im Interesse der von der Fachgruppe vertretenen Mitglieder. Zur Klärung dieser Frage sollen nach einstimmigem Beschluß der Versammlung die Landesverbände eine Mitgliederbefragung durchführen.

Persönliche Kleinkredite

Zinssatz 0,4 % p. M.,
2 % Bearbeitungs-
gebühr.

Beispiel:

Kreditbetrag 5 000,—
DM, Laufzeit 36 Monate,
Zinsen inkl. Bearbeitungs-
gebühr 820,—
DM, mtl. Rate 161,67
DM, effektiver Jahres-
zinssatz nur 10,69 %.

Billiges

GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung mit Laufzeiten bis zu 25 Jahren und dementsprechend niedrigen monatlichen Raten. Zinssatz 7,5 % pro Jahr, 2 % einmalige Bearbeitungsgebühr. Effektiv. Jahreszinssatz nur 8 % bei einer Laufzeit von 15 Jahren.

Bankhaus Dr. Masel & Co. Spezialbank

Olivaer Platz 1
1000 Berlin 15
Tel. (0 30) 8 83 70 28

Seit 18 Jahren

als einziges Spezialkreditinstitut für billige Beamten-darlehen im Dienste der deutschen Beamten-schaft tätig.

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Umfrage zur Belastung der Familienrichter

Den Mitteilungen Nr. 2/1982 des niedersächsischen Richterbundes entnommen ist nachstehender Auszug aus einem Bericht über statistische Erhebungen bei den Familiengerichten.

In der Bundesrepublik gibt es ca. 1000 Familienrichter. Die meisten von ihnen sind erstinstanzliche Familienrichter. In der Regel kommen die Kollegen vor lauter Alltagsarbeit nicht mehr dazu, ihre Probleme am Arbeitsplatz zu reflektieren, sich Verbesserungsvorschläge

auszudenken, diese auszuprobieren und anschließend bei den übrigen „Beteiligten“ (Richterkollegen, Folgedienste, Behördenleitung, Justizministerium) durchzusetzen.

Die nachstehenden Zahlen sollen das Problembewußtsein stärken, sie sind von den Richtervereinigungen oder den Justizverwaltungen der aufgeführten Gerichte so mitgeteilt worden. Teilweise sind sie aus Gründen der Vergleichbarkeit um- oder hochgerechnet worden.

Amtsgericht	alle Richter	Fam Ri 31. 12. 1981		1981 eingegangene F-Sachen		Folgedienste	
		absolut	%	absolut	pro Fam Ri	absolut	pro Fam Ri
Aachen	42	8,75	20,8	3 000	343	11,0	1,26
Berlin	355	56,08	15,8	15 535	277	98,64	1,76
Braunschweig	30	5,0	16,7	1 972	394	9,75	1,95
Bremen	65	12,95	19,9	3 604	278	25,0	1,93
Dortmund	81	14,0	17,3	4 413	315	19,0	1,36
Düsseldorf	96	12,9	13,4	4 364	338	21,5	1,67
Frankfurt	115	16,15	14,0	4 687	290	21,0	1,30
Göttingen	19,5	3,0	15,4	900	300	4,75	1,58
Hamburg	170,5	27,65	16,2	7 866	284		
Hannover	83	13,5	16,3	4 282	317	20,75	1,54
Hildesheim	22	3,0	13,6	1 123	374	4,0	1,33
Kassel	47,5	9,5	20,0	2 792	294	16,5	1,74
Kiel	35	5,8	16,6	2 349	405	8,0	1,38
Köln	147	21,2	14,4	6 511	307	32,0	1,51
Mainz	26,5	5	18,9	1 298	260	6,5	1,30
München	176,5	28	15,9	6 995	250	52,2	1,86
Oldenburg	21	3,7	17,6	1 159	313	8,75	2,36
Stuttgart	57	6,6	11,6	1 630	247	13,6	2,06
insgesamt	1589,5	252,7	15,9	74 480	295	—	—

Schon auf den ersten Blick fällt auf, wie unterschiedlich die Präsidien der einzelnen Gerichte die Arbeit unter den Kollegen verteilen. In Düsseldorf, Frankfurt, Göttingen, Hildesheim, Köln und Stuttgart bearbeiten etwa 13% der Amtsrichter Familiensachen. In Aachen, Bremen, Kassel und Mainz sind dagegen etwa 20% der Amtsrichter Familienrichter. Bei 9 Amtsgerichten bearbeiten die Familienrichter höchstens 300 F-Sachen pro Jahr, bei 2 Amtsgerichten müssen sie etwa 400 F-Sachen bearbeiten. Die Münchner Kollegen brauchen pro Person nur 250 F-Sachen zu erledigen, die Kieler dagegen 405 (= + 62%).

Ob sich die Präsidien dieser unterschiedlichen Behandlungsweise bewußt sind, ob das gerecht ist?

Die Familiengerichte sind auch ganz unterschiedlich mit Folgediensten besetzt. Beim AG München arbeiten den 28 Familienrichtern 52,2 Geschäftsstellenbeamte, Kanzleikräfte und Protokollführer zu, also 1,86 Personen pro Richter. Mehrere Familiengerichte sind im Vergleich zu diesem positiven Beispiel, aber auch im Vergleich zum Durchschnitt erheblich unterbesetzt. Nach Auskunft des Nds. Min. d. Justiz stehen einem Familiengericht 2,2 Folgedienstbeamte pro Familienrichter zu. Das Familiengericht Hannover hat nur 20,75 Geschäftsstellenbeamte, Kanzleikräfte und Protokollführer, also 1,54 pro Familienrichter. Bei dem Schlüssel von 2,2 müßten es 29 Personen sein, also 9 mehr. Die Unterschiede hängen sicherlich mit dem unterschiedlichen Stellen-

plan in den einzelnen Bundesländern zusammen, aber auch mit der gerechten Verteilung der vorhandenen Kräfte.

Welchen Maßstab legen die Justizverwaltungen der Verteilung der vorhandenen Kräfte an? Sollten die betroffenen Richter irgendeinen Mitbestimmungseinfluß auf die Verteilung haben?

Mehrere Fragen der Umfrage bezogen sich auf die Organisation. Die Antworten fielen unterschiedlich aus.

Bei den meisten Großstadtfamilienrichtern sind die Familienrichter Spezialisten, die nur Familiensachen bearbeiten. Nicht selten sind aber alle Familienrichter eines Gerichts zugleich Vormundschaftsrichter, teilweise bearbeiten sie nebenbei Verfahren nach § 1666 BGB oder nur Minderjährige betreffende Vormundschaftssachen. Bei einigen Gerichten (z. B. Hannover) sind einige der Familienrichter zur Hälfte gleichzeitig Vormundschaftsrichter. In Berlin und Hamburg bearbeiten einige Familienrichter nur Auslandssachen. Was ist sinnvoll? Welche Erfahrungen wurden gemacht? Welche Geschäftsverteilung erleichtert die Vertretungsregelung (§ 23 b III 3 GVG)? Wäre es sinnvoll, Spezialabteilungen für einverständliche Scheidungsverfahren einzurichten, um die Folgedienste durch erhöhte Rationalisierungsmaßnahmen zu entlasten? Das wird z. Zt. in Hannover erprobt.

Bei allen befragten Familiengerichten werden die Geschäfte nach Buchstaben verteilt, mit Ausnahme von Hannover, Stuttgart und Hamburg-Mitte. In Hannover wird auf Vorschlag der Familienrichter im Interesse einer gleichmäßigeren Geschäftsverteilung und zur Vermeidung von in Familiensachen unvorteilhaften Korrekturen der Geschäftsverteilung seit 1. Januar 1981 ein differenzierter Turnus angewandt. Für Zufriedenheit der Kollegen im Alltag ist das eine wichtige Frage.

Die Umfrage ergab, daß Familienrichterdezernate bei den Kollegen nicht sehr beliebt sind. Meistens gibt es zu wenige Interessenten für diese Dezernate. Warum wohl? Bereitet ein Familienrichterdezernat zu viel Arbeit und Ärger? Ist es die Scheu vor dem unbekannten Rechtsgebiet, besonders vor dem Versorgungsausgleich? Einige Gerichte teilen mit, es sei erforderlich gewesen, Kollegen (mitunter die jüngsten Planrichter) gegen ihren Willen als Familienrichter einzusetzen.

Familienrichter werden bei der Vergabe der R2-Stellen entgegen der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht nicht bevorzugt. Sie haben allerdings den Vorteil, in den Familiensenaten der Oberlandesgerichte „erprobt“ werden zu können.

Bei den meisten Großstadtfamiliengerichten (z. B. Braunschweig, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, München, Stuttgart) gibt es richterliche Abteilungsleiter, bei anderen (z. B. Aachen, Berlin, Hannover, Kassel, Mainz) dagegen nicht. Welche Vorteile bietet ein richterlicher Abteilungsleiter für das Familiengericht?

Können die relativ differenzierten Sachverhalte noch von einer allzuständigen zentralen Verwaltung sachgerecht gesteuert werden? Fast alle befragten Familiengerichte benutzen einheitliche

Formulare. Findet ein Erfahrungsaustausch statt?

Einige Familiengerichte (z. B. Hamburg und München) sind technisch relativ gut ausgerüstet, andere (z. B. Hannover) sind am Beginn der technischen Entwicklung. Manche arbeiten noch immer traditionell. Warum gibt es hier so große Unterschiede?

Liegt es wirklich an den Finanzen? Gibt es genügend Menschen, die die Arbeitsabläufe, die technischen Möglichkeiten und die Psyche der Kollegen kennen?

Sehr unterschiedlich sind die Folgedienste organisiert. Es gibt Großgeschäftsstellen, Gruppengeschäftsstellen und an bestimmte Richter gebundene Geschäftsstellen. Mitunter ist ein Geschäftsstellenbeamter für einen Familienrichter zuständig, bei anderen Gerichten (z. B. Hannover) ist ein Geschäftsstellenbeamter für zwei Richter zuständig. Es gibt Großkanzleien und kleine Kanzleien. Mitunter ist der Protokolldienst vom Kanzleidienst getrennt. In München gibt es 13,5 Protokollführer (bei 28 FamRi), in Hannover 1,0 (bei 13,5 FamRi).

Das „Lübecker Modell“

Die Warteliste ist sehr lang

Gerhard Mauz steht nicht im Verdacht, mit den Gerichten nicht ins Gericht zu gehen. Er ist daher ein unverdächtigster Zeuge, wenn er im „Spiegel“ vom 6. 4. 1981 bekundet: „Die Dritte, die rechtsprechende Gewalt, ist längst keine Gewalt mehr ... Denn auf die Gerichte wird abgewälzt von der Politik ... das Asylproblem, die Drogen, der Datenschutz, die Hausbesetzungen, die Verhältnismäßigkeit — die Richter werden es schon machen ... Den Gerichten werden die Probleme zugeführt, für die man keine Lösung weiß oder deren Lösung man scheut, weil die Lösung Stimmen kosten würde. Dem mündigen Bürger wagt niemand zu sagen, daß das Recht des einzelnen nur ein Kompromiß mit anderen kollidierenden Rechtsansprüchen sein kann.“

Wo uns das hinführt, ist noch offen. Beim Lübecker Landgericht jedenfalls führte es im Sommer 1980 zu folgendem Schreiben:

„... Die Kammer ist zur Zeit überlastet, da das Landgericht nicht genug Richter zur Verfügung hat. Eingehende Sachen können deshalb nicht unverzüglich bearbeitet werden. Sie müssen notgedrungen auf eine Warteliste gesetzt und in der Reihenfolge ihres Eingangs nach und nach abgerufen werden.“

Ich bedaure, Ihnen vorläufig keinen anderen Bescheid erteilen zu können und muß Sie darüber hinaus bitten, bis auf weiteres von der Einreichung von Eingaben und Schriftsätzen abzusehen, um vermeidbaren Schriftwechsel und zusätzliche Arbeit zu ersparen. Voraussichtlich wird Ihre Sache in ... Monaten der Bearbeitung zugeführt werden können.“

Es führte darauf zur folgender Praxis: Während die Akten auf der Warteliste sind, kommen natürlich trotz der erbete-

nen Zurückhaltung Briefe und Schriftsätze. Diese läßt sich der Vorsitzende in jedem Fall vorlegen, um zu prüfen, ob etwas zu veranlassen oder die Sache zur Warteliste zurückzugeben ist. Soweit es sich um gewöhnliche Schriftsätze handelt (Vertretungsanzeige, Verteidigungsanzeige, Klageerwiderung), verfügt der Vorsitzende die Eingänge z. d. A., das heißt: auch die Abschriften bleiben bei den Akten. Andernfalls würde sich oft ein reger aber derzeit unerwünschter Schriftwechsel entwickeln. Dies betraf allerdings keine Eilsachen.

Die Wartezeit wuchs auf 6 bis 7 Monate und der Unmut der Rechtssuchenden wuchs ebenfalls. Das OLG Schleswig wurde mit der Sache befaßt. Sein 3. Zivilsenat befand im Beschluß vom 20. 11. 1980: Der Kammervorsitzende habe seine Justizgewährungspflicht nicht verletzt, da seine Entscheidung

von sachlichen Gründen getragen sei. Sachen, die besonderer Beschleunigung bedürfen, kämen nicht auf die Warteliste. Gemessen am Grundsatz der Gleichheit und Verhältnismäßigkeit fehle jeder Anhaltspunkt dafür, daß die Klägerin in ihrem Rechtsschutz deshalb beeinträchtigt ist, weil ihre Zahlungsklage „voraussichtlich in 4 Monaten der Bearbeitung zugeführt werden kann.“

Anders der 1. Senat des OLG Schleswig in seinem Beschluß vom 26. 6. 1981 in einem Fall, in dem eine Wartezeit von 6—7 Monaten avisiert worden war: Das Unterlassen der gebotenen Terminbestimmung (§ 216 Abs. 2 ZPO, § 697 Abs. 2 ZPO) komme einer Zurückweisung des Antrages gleich. Es sei nicht rechters. Ein Ermessensspielraum bestehe insoweit nicht. Vielmehr müßten zunächst sämtliche prozessualen Möglichkeiten ausgenutzt werden, um durch Anordnung des schriftlichen Verfahrens den Arbeitsstau zu entzerren und die Sachen zu fördern. Die Parteien wüßten dann zumindest, woran sie sind.

Spezial-Kredite für Beamte und Angestellte öD

vermittelt im dritten Jahrzehnt

bis zu DM 150 000,—
tilgungsfrei durch LV 1:1
zur völlig freien Verfügung

Laufzeit bis 20 Jahre
oder mit normaler Tilgung
nur stille Gehaltsabtretung

Zinsen ab 7,75% pro Jahr

fest garantiert für die ganze Laufzeit (effektiv 8,2)

Der geringste effektive Aufwand
unter allen Finanzierungsmodellen

Ausführliche Informationen unverbindlich (keine Vertreterbesuche)

H. Neuendorf Finanz KG · 7700 Singen/Hohentwiel
Telefon (0 77 31) 6 42 36 · Hauptstr. 48 Postfach 770

Der Senat hat seine Entscheidung in zahlreichen weiteren Beschlüssen bestätigt und an seinem Ergebnis festgehalten. Er vertritt zudem die Auffassung, er sei für Wartelistenbeschwerden ausschließlich zuständig.

Das LG Lübeck hat sich darauf eingerichtet. Die Wartephase wurde in die Frist zur Klageerwiderung verlegt. Beschwerden gegen Klageerwiderungsfristen von 7 und 8 Monaten hat der 1. Zivilsenat konsequent als unzulässig verworfen.

Für die praktische Anwendung der neuen Wartelisten haben die erstinstanzlichen Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen am LG Lübeck zwei neue Vordrucke entwickelt. Darin heißt es z. B. in der Verfügung zum schriftlichen Vorverfahren: „Die Frist zur Klageerwiderung ist nach der derzeitigen Geschäftslage bemessen worden. Sie ist **sehr lang**, weil die Kammer erheblich überlastet ist. Ob und wann eine Abhilfe zu erwarten sein wird, läßt sich noch nicht absehen. Sollte sich die Situation entspannen, wird die Frist abgekürzt. Die beklagte Partei erhält in diesem Fall rechtzeitig Nachricht.“

Ähnlich lauten die Vordrucke für den „frühen“ ersten Termin, die Terminierung nach Verweisung und für die Fristsetzung zur Stellungnahme zum Prozeßkostenhilfeantrag.

Eine neue Warteliste hat das LG Lübeck unter Berufung auf eine Entscheidung des OLG Karlsruhe, NJW 1973, Seite 1510, für den Fall der Terminierung nach § 341 a ZPO und § 700 Abs. 3, 697 Abs. 2 ZPO eingerichtet. Dazu heißt es in den Vordrucken:

„In pp ist es nunmehr erforderlich einen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Bei der derzeitigen Geschäftslage der Kammer kann dieser Termin aber leider

erst ... stattfinden. Eine derart langfristige Terminierung muß jedoch unterbleiben, da sich über einen solchen Zeitraum hinweg aus vielerlei Gründen jedenfalls bei der Zivilkammer eines Landgerichts nicht mit genügender Sicherheit disponieren läßt“ (OLG Karlsruhe). Ich nehme den Rechtsstreit deshalb zu den übrigen Wartesachen und werde den Termin zur gegebenen Zeit bestimmen.“

Ist eine Erwiderungsfrist fruchtlos verstrichen, wird von Amts wegen eine kurze Nachfrist erforderlich sein. Läuft die Frist dagegen noch, wird die Partei an den Zeitpunkt des Ablaufs zu erinnern sein. Bei der Länge der Fristen werden andernfalls die Sanktionen der § 276 Abs. 1, 296 Abs. 1 ZPO mangels Verschuldens nicht greifen.

Ein Vorsitzender Richter des LG Lübeck kommentiert dieses Verfahren so: „Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Vorteile des Wartelistenverfahrens mit geringen Abstrichen erhalten bleiben konnten. Das Vordruckwesen ist sogar vereinfacht worden. Es ließe sich in der jetzigen Form ohne nennenswerte Änderungen auch von jedem Richter am Amtsgericht für die Zivilabteilung übernehmen. Darüber wird man sicher mancherorts und spätestens dann nachdenken müssen, wenn die zu erwartende Streitwertänderung erfolgt ist, ohne die Amtsgerichte personell ausreichend zu verstärken und die Amtsrichter in Zivilsachen pensenmäßig zu entlasten.“

Zum Schluß aber soll noch einmal Gerhard Mauz zu Wort kommen:

„In Lübeck ist die Überlastung der Gerichte in der Bundesrepublik durch Unterbesetzung einmal praktisch vorgeführt worden. Diese Unterbesetzung ist keine Erfindung von Richtern, die sich ein gemütliches Leben machen wollen,

sondern eine böse Realität ... Aus jeder Gerichtsbarkeit dringen Klagen nach draußen — und verhallen, denn die Haushaltslage läßt neue Planstellen nicht zu ... Es ist tatsächlich davon schon die Rede, daß man die Richter durch die Zuweisung von Gebühren dazu ermuntern sollte, den Prozeßstau verschwinden zu lassen ...

Grotesker läßt sich die Situation nicht verkennen, grausamer kann man die Gerichte, die Richter der Bundesrepublik nicht angreifen. Das ist die Rechnung dafür, daß die Gerichte Abwälzung auf Abwälzung hinnahmen. Die Diskussion um die „knappen Ressourcen des Rechts“ begann zu spät, die Versuche, vor- und außergerichtliche Konfliktlösungen zu finden, stehen noch im allerersten Stadium. Jetzt erst wird das Thema aus „Konfliktsuche oder Verständigungsbereitschaft“ erörtert. Die Auseinandersetzung um ein neues Bild des Rechts in der Gesellschaft findet mit vielleicht irreparabler Verspätung statt.

Sollte sie je zu einem Ergebnis führen: Es werden Jahrzehnte verstrichen sein. Und in diesen Jahrzehnten wird man nicht ohne neue Planstellen auskommen — die mit Hinweis auf den Haushalt verweigert werden dürften. Die Gerichte der Bundesrepublik haben damit zu rechnen, daß sie zum Sündenbock werden.

Es sei denn — sie setzten sich zur Wehr. Das ist schwer. Der Nachholbedarf beispielsweise bei den sozial benachteiligten Schichten hat seinen Anspruch. Es gibt Notwendigkeiten in Überfülle. Doch die Grenzen, in denen ihnen ein Rechtswesen entsprechen kann, das so angelegt und ausgestattet ist wie das gegenwärtige, sind eng. Muß man in Lübeck an den Zivilkammern weiter mit der Warteliste arbeiten und erhöht sich der Anfall wie bisher, so steht 1985 alles still.

Es ist den Richtern der Bundesrepublik bis heute nicht gelungen, der Öffentlichkeit ihre Situation vor Augen zu führen. Vielleicht, daß sie mehr Gehör und mehr Verständnis fänden, wenn sie sich intensiver um eine neue Definition des Rechts und seine Aufgabe in dieser Gesellschaft bemühen würden.“

Manchmal muß man eben auch mal einen Spiegel zur Hand nehmen.

Der „neue“ Burchardi ist da!

Burchardi-Klempahn-Wetterich: Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet, 5., neubearbeitete Auflage (Aschendorffs Juristische Handbücher, Münster 1982).

Dieses eher ärgerliche Büchlein, das ausreichen mag, den Laien in die Tätigkeit des Staatsanwalts einzuführen, beschränkt sich überwiegend auf eine Zusammenstellung der jeweils korrespondierenden Vorschriften der StPO, der RiStBV und der OrgStA. Durch deren übersichtliche Ketten kann sich jedoch auch der jüngste Assessor ohne Anleitung hindurchfinden. Soweit es jedoch auf praktische Fragen — Begleitverfü-

gung zur Anklage, Aufbau des Plädoyers, Nebenanträge, Recht und Untersuchungshaft — ankommt, sieht sich der Staatsanwalt vom „Burchardi“ weitestgehend im Stich gelassen. Kein Wunder, daß dieses „Standardwerk der Praxis“, das früher jedem jungen Staatsanwalt empfohlen wurde, seine Bedeutung verloren hat. Seine Lektüre offenbart vielmehr mit trauriger Eindringlichkeit das Erfordernis, ein Handbuch der täglichen Praxis des Staatsanwalts neu zu schaffen. Dem Kollegen, der hierzu Lust und Zeit hätte, gebührte unser aller Dank und Anerkennung.

Andrea: „Ich gehöre zu Euch!“

Sie ist geistig behindert



Wie Sie helfen können, erfahren Sie bei: Lebenshilfe, Postfach 80, 3550 Marburg

Durchführung von Rechtsänderungen im Einkommensbereich

Zum Jahreswechsel sind diverse Änderungen im Besoldungsrecht in Kraft getreten. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung weist darauf hin, daß die Umstellung in vielen Fällen so kurzfristig nicht möglich war und daß deshalb in späteren Monaten mit den überzahlten Beträgen aufgerechnet werden müsse. Dabei sei die Behörde bemüht, diese Rückzahlungen ggf. durch Ratenzahlungen erträglich zu machen. Der von den Maßnahmen betroffene Personenkreis werde durch Rundbriefe o. ä. informiert. Dies gilt vor allem für die folgenden Bereiche:

1. **Kindergeld** (ca. 85 000 Betroffene in NW).

Durch die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes wird die Höhe des Kindergeldes ab dem 2. Kind einkommensabhängig gemacht. Das Kindergeld wird ab Januar 1983 für die bisher Berechtigten unter dem Vorbehalt der Rückforderung weitergezahlt. Ab Februar 1983 wird das Einkommen der Betroffenen mittels Fragebogen ermittelt. Nach Eingang und Bearbeitung derselben wird etwa ab Mitte 1983 das zustehende Kindergeld in richtiger Höhe gezahlt. Überzahlte Beträge aus den Vormonaten werden zurückgefordert bzw. verrechnet.

2. **Krankenversicherungsbeitrag der Rentner** (ca. 60 000 Betroffene in NW).

Aufgrund des Renten Anpassungsgesetzes müssen von den Versorgungsbezügen ehemaliger Beamter oder deren Hinterbliebener, die zugleich eine Sozialversicherungsrente beziehen, Krankenversicherungsbeiträge in relativer Höhe abgeführt werden. Ca. 4 500 zuständige Krankenkassen melden dem LBV die Berechnungsgrundlagen für jeden Einzelfall. Da die Krankenkassen vorher Informationen von Rentenversicherungsträgern einholen müssen und in großem Maße Nachfragen erforderlich sind, verzögert sich der Eingang der Meldungen. Nach einer entsprechenden Auswertungszeit wird frühestens

ab Februar 1983 mit der Einbehaltung begonnen werden können.

3. **Einkommensteuer** (ca. 532 000 Betroffene in NW).

Aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 wird die Vorsorgepauschale für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (Beamte, Versorgungsempfänger usw.) begrenzt, ein Kinderfreibetrag eingeführt und die Steuerklasse II geändert. Die neuen Steuertabellen (2 unterschiedliche!) können frühestens ab Februar 1983 berücksichtigt werden. Entsprechende Nacherhebungen sind nicht zu vermeiden.

4. **Investitionshilfeabgabe** (Zahl der Betroffenen in NW noch nicht zu ermitteln).

Aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 ist eine unverzinslich rückzahlbare Investitionshilfeabgabe bei Jahreseinkommen über 50 000,— DM (Ledige) bzw. 100 000,— DM (Verheiratete) abzuführen. Diese Beträge werden voraussichtlich ab Februar 1983 rückwirkend einbehalten werden können.

5. **Nachzahlung der erhöhten Bezüge für Juli 1982** (ca. 430 000 Betroffene in NW).

Durch das erwartete Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz (BBAnpG) werden für Beamte und Versorgungsempfänger die Bezüge ab Juli 1982 erhöht. Da bisher unter Vorbehalt erhöhte Bezüge ab August 1982 gezahlt worden sind, müssen nach Verkündung des Gesetzes die Erhöhungsbeträge für Juli 1982 nachgezahlt werden. Das wird wegen des unbedingt erforderlichen Zeitbedarfs zur Änderung frühestens im Februar 1983 möglich sein.

6. **Jubiläumswendigung für Beamte**

Die Herabsetzungen der Beträge aufgrund der Jubiläumswendungsverordnung ab 1. Januar 1983 wird endgültig erst im Februar 1983 berücksichtigt werden können. Die Zahlungen für Januar 1983 müssen im nachhinein angewiesen bzw. berichtigt werden.

7. **Beihilfen**

Durch die 5. Änderungsverordnung zur Beihilfenverordnung NW ist der Kreis der Berechtigten geringfügig erweitert worden. Außerdem müssen zwingend Leistungen von Krankenkassen angerechnet werden. Eine erhöhte Bearbeitungsdauer wird sich nicht in allen Fällen vermeiden lassen.

BUCH-BESPRECHUNG

Handbuch der Beweislast im Privatrecht Band 1: Allgemeiner Teil und Schuldrecht BGB. Von Prof. Dr. Gottfried Baumgärtel, unter Mitarbeit von Assessor Hans-Willi Laumen, wissenschaftlicher Assistent, Assessor Joachim Strieder, wissenschaftlicher Assistent, und Dr. Arno Wittmann, Rechtsanwalt. Carl Heymanns Verlag, Köln 1982 XIV, 713 Seiten, Leinen 109,— DM; ISBN 3-452-19039-0.

Wer hat nicht schon bei der Bearbeitung zivilrechtlicher Fälle Probleme mit der Beweislast gehabt und längere Zeit in den einschlägigen Kommentaren und der Literatur nach Lösungsmöglichkeiten gesucht? Hier wird das „Handbuch“ von Baumgärtel in Zukunft eine wertvolle Hilfe bieten. Sein auf vier Bände angelegtes Werk (Band 1: Allgemeiner Teil und Schuldrecht BGB; Band 2: Sachen-, Familien- und Erbrecht BGB; Band 3: HGB, VVG, UWG, AGBG, StVG und sonstige Nebengesetze des Privatrechts in Auszügen; Band 4: Systematik der Beweislast) bietet erstmals eine zusammenhängende Darstellung der Beweislastregeln in den angesprochenen Gesetzen, ohne — wie die Verlagsankündigung (Band 4) erwarten läßt — das theoretische Rüstzeug zu vernachlässigen.

Der — bisher erschienene — 1. Band ist in Form einer Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des BGB (bis einschließlich § 853 BGB) unter dem Gesichtspunkt der jeweils bestehenden Beweislastprobleme gehalten. Die Erläuterungen geben — wie Stichproben zeigen, erschöpfend, auch was die Hinweise auf die sorgfältig zusammengestellten Fundstellen angeht — unter Darlegung auch der widerstreitenden Meinungen Auskunft auf die gestellten Fragen.

Ein Mangel des 1. Bandes ist es allerdings, daß die Autoren ihm kein Stichwortregister angehängt haben, denn nicht jede Beweislastfrage ist nur einem Paragraphen zuzuordnen, so daß die Suche — teilweise — unnötig erschwert wird. Hier sollten die Verfasser bei einer neuen Auflage — auch wenn im 4. Band ein Stichwortregister geplant sein sollte — schon der besseren Übersichtlichkeit wegen ein solches (jedem der vier Einzelbände) anhängen. Ein weiterer Grund hierfür dürfte der relativ hohe Preis des Gesamtwerkes sein, der mit Sicherheit viele Interessenten dazu verleiten wird, (nur) den für ihr Arbeitsgebiet jeweils einschlägigen Band zu kaufen.

Insgesamt muß festgestellt werden, daß der vorliegende 1. Band eine echte Unterstützung für die Arbeit des mit Zivilsachen befaßten Juristen darstellt.

RLG Rainer Voss, Düsseldorf

BHW. Exklusiv für den öffentlichen Dienst.

MEHR ALS 17.000 MAL KONNTEN WIR 1981 BEIM MODERNISIEREN HELFEN. WIR MACHEN WEITER.

Ob Sie noch vor dem Winter Hilfe brauchen oder für später vorsorgen wollen – das BHW sagt Ihnen, wie man Modernisierungs-Pläne günstig finanziert und vernünftig realisiert.

Umfassende Information durch das
BHW-Plan-Set.

Individuelle
Beratung durch
Ihren
BHW-Berater.

BHW

Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.
DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.

Gemeinnützige Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1

Renovieren + Ausbauen.

BHW-PLAN-SET Mit Energie-
Spar-Report.



Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	
Wohnort	
Telefon	

1011 **COUPON**

☐ Ich bitte um ein ausführliches Beratungsgespräch.

Ich möchte die BHW-Baufibel im Plan-Set – eine komplette Planungs- und Informationsmappe mit 224 Seiten – erwerben:

☐ per Verrechnungsscheck DM 15,- (liegt bei)

☐ per Nachnahme DM 18,-

Bitte ausschneiden, in einen Umschlag stecken und an das BHW, Postfach 666, 3250 Hameln, schicken.